

**Teilrevision Versicherungsbedingungen per 1. April 2016
Pferdeversicherungsgenossenschaft Konolfingen**

| | |
|-------------------------------|--|
| Bisherige Regelung | §20 Entschädigungshöhe / Verwertung a) für Pferde, die durch Krankheit oder Unfall umgestanden sind oder geschlachtet werden müssen, 80% der Schatzung, für Pferde die bankwürdig erklärt werden. b) Für Pferde, die eingeschlafert werden und als Tierfutter oder in die Verbrennung gehen, max. 70% der Schatzung. Die Entsorgungskosten der eingeschlaferten Pferde bezahlt der Versicherungsnehmer. |
| Neue Regelung | §20 Entschädigungshöhe / Verwertung a) für Pferde, die durch Krankheit oder Unfall umgestanden sind, <u>eingeschlafert oder geschlachtet werden müssen, 100% der Schatzung, ungeachtet der Verwertung.</u> Die Entsorgungskosten bezahlt der Versicherungsnehmer. b) <u>gestrichen.</u> |
| Bisherige Regelung | §20 Entschädigungshöhe / Verwertung d) Wenn ein Pferd innerhalb des ersten Versicherungsjahres übernommen werden muss, so werden 70% der Schatzung vergütet, vom zweiten Jahr 80% der Schatzung. |
| Neue Regelung | §20 Entschädigungshöhe / Verwertung d) Wenn ein Pferd innerhalb des ersten Versicherungsjahres übernommen werden muss, so werden <u>80%</u> der Schatzung vergütet, vom zweiten Jahr <u>100%</u> der Schatzung. |
| Bisherige Regelung | §20 Entschädigungshöhe / Verwertung e) Für Pferde, die wegen Bösartigkeit, Wildrössigkeit, Stettigkeit, Scheuheit oder anderen Charakterfehlern abgeschlachtet werden müssen, vergütet die Genossenschaft 60% der Schatzung. |
| Neue Regelung | §20 Entschädigungshöhe / Verwertung e) Für Pferde, die wegen Bösartigkeit, Wildrössigkeit, Stettigkeit, Scheuheit oder anderen Charakterfehlern abgeschlachtet werden müssen, vergütet die Genossenschaft <u>80%</u> der Schatzung. |
| Bisherige Regelung | §21 Erlös aus abgeschätzten Pferden Der Erlös der abgeschätzten, zum Schlachten veräusserten Pferde verbleibt dem Versicherten. Dieser Betrag gelangt von der Schatzungssumme in Abrechnung und die Entschädigung berechnet sich von dem auf diese Weise nicht gedeckten Teil der Schatzung. |
| Neue Regelung | §21 Erlös aus abgeschätzten Pferden Der Erlös der abgeschätzten, zum Schlachten veräusserten Pferde verbleibt dem Versicherten. <u>Zweiter Satz gestrichen.</u> |

**Diese Teilrevision ist am 25. November 2015 vom Vorstand der
Pferdeversicherungsgenossenschaft Konolfingen beschlossen worden.**

Sie tritt per 1. April 2016 (Beginn Versicherungsjahr) in Kraft.